



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. In Kürze: Erforderliche Bootspapiere und Kennzeichnung</b>	<b>1</b>
<b>2. Einreisebestimmungen</b>	<b>1</b>
<b>3. Verkehrsvorschriften für Sportboote</b>	<b>5</b>
<b>4. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse</b>	<b>12</b>
<b>5. Sicherheitsausrüstung an Bord</b>	<b>16</b>
<b>6. EU-Richtlinie für Bootsmotoren</b>	<b>18</b>
<b>7. Versicherungspflicht für Sportboote</b>	<b>19</b>
<b>8. Benutzung von Funkgeräten</b>	<b>19</b>
<b>9. Notruf für den See- und Binnenbereich</b>	<b>20</b>
<b>10. Wetterberichte</b>	<b>21</b>
<b>11. Ausübung weiterer Wassersportarten</b>	<b>22</b>
<b>12. Infos zum Chartern</b>	<b>23</b>
<b>13. Wichtige Anschriften</b>	<b>23</b>
<b>14. Seekarten und nautische Literatur</b>	<b>24</b>
<b>15. ADAC-Stützpunkte</b>	<b>25</b>
<b>16. Vorteilspartner der ADAC Sportschiffahrt</b>	<b>29</b>
<b>17. Übersicht der See- und Binnenschiffahrtsstraßen</b>	<b>31</b>
<b>18. Karte der Charterscheinreviere in Deutschland</b>	<b>32</b>

## **Impressum**

**Herausgeber:** Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

**Fachbereich:** ADAC Wassertouristik & Sportschiffahrt

**Leitung Sportschiffahrt-Redaktion:** Dr. Steffen Häbich

**Redaktion:** Angelika Kahlert

Diese Informationen wurden vom ADAC mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir nicht übernehmen.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ADAC Wassertouristik & Sportschiffahrt gestattet.

**Redaktionsschluss: Juli 2013**

## 1. In Kürze: Erforderliche Bootspapiere und Kennzeichnung

Skipper, die auf deutschen Binnen- oder Seeschiffahrtsstraßen unterwegs sind, sollten folgende Papiere und nautische Ausrüstung an Bord mitführen:

- Bootspapiere und ein Bootskennzeichen (z.B. Internationaler Bootsschein vom ADAC, weltweit anerkannte Bootsregistrierung)
- EU-Konformitätserklärung (CE-Zeichen) für Sportfahrzeuge, die nach dem 15. Juni 1998 in Betrieb genommen wurden
- Mehrwertsteuernachweis für das Boot innerhalb der EU, wenn es nach dem 01.01.1985 in Betrieb genommen wurde (vorzugsweise Erstkaufrechnung)
- Je nach Fahrtgebiet den Sportbootführerschein Binnen oder den SBF See
- Mit einer Sprechfunkanlage an Bord: Sprechfunkzeugnis UBI für die Binnenschiffahrt, SRC oder LRC für die Seeschiffahrt sowie eine Frequenzzuteilungsurkunde für das Sprechfunkgerät
- Empfehlenswert: Wassersporthaftpflichtversicherung
- Nautische Literatur und berichtigte Seekarten je nach Fahrtgebiet
- Empfohlene Sicherheitsausrüstung

## 2. Einreisebestimmungen

Die seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland sowie die gemeinsamen Grenzen mit den Nachbarstaaten sind nach Bestimmungen des Schengener Grenzkodex Außengrenzen. Mit Überfahren der Grenzlinie des Küstenmeeres – 12 Seemeilen-Zone – wird diese überschritten.

Bei Reisen zwischen den Schengen-Vollanwenderstaaten über See – das sind für den Bereich der Nord- und Ostsee derzeit Deutschland, die Niederlande, Belgien, Frankreich, alle skandinavischen Staaten, Polen, Litauen, Lettland und Estland – werden Ein- und Ausreisen als Binnengrenzverkehr gewertet. Damit entfällt bei diesen Reisen die Verpflichtung, zunächst einen als Grenzübergangsstelle zugelassenen Hafen anzulaufen. Wassersportler dürfen bei Törns mit ihren Booten nach eigener Bewertung unter Beachtung schiffahrtspolizeilicher Belange an einem beliebigen Ort an der Küste an- und ablegen. Eine Grenzerlaubnis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Allerdings ist für Reisen nach und aus Staaten, die das Schengenrecht nicht anwenden – im Bereich der Nord- und Ostsee Russland, Großbritannien und Irland – weiterhin das Anlaufen eines als Grenzübergangsstelle zugelassenen Hafens vorgeschrieben. Sollen andere Häfen für die Ein- und Ausreise genutzt werden, bedarf es auch weiterhin der vorherigen Beantragung und Ausstellung einer Grenzerlaubnis.

Deutsche und Ausländer sind wie bisher verpflichtet, bei jedem Überschreiten der Grenze die erforderlichen Grenzübertrittspapiere (wie z.B. Reisepass, Personalausweis oder Kinderreisepass) mitzuführen, um sich damit bei behördlichen Kontrollen ausweisen zu können. Ausländische Staatsangehörige müssen, soweit erforderlich, zusätzlich im Besitz eines Visums sein. Ein Verzeichnis der Häfen an der deutschen Nordsee- und Ostseeküste, die als Grenzübergangsstelle zugelassen sind, erhalten Sie vom Bundesgrenzschutz.

### Definition Kleinfahrzeuge

Auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie auf den Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gilt sind Kleinfahrzeuge Wasserfahrzeuge, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen, ausgenommen:

- Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können.
- Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können.
- Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt.



- Beiboote.
- Wasserfahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen.
- Fahrgastschiffe, die zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind.
- Fähren.
- schwimmende Geräte.

## Bootspapiere

Nach der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 sind Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschinen, deren effektive Nutzleistung 2,21 kW (3 PS) übersteigt und Segelboote über 5,50 m Länge ohne Motor, kennzeichnungspflichtig. Das heißt, sie müssen ein amtliches oder ein amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.



Boote, die von der Kennzeichnungsverordnung ausgenommen sind müssen mit dem Bootsnamen (auf beiden Außenseiten in gut lesbaren mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen) sowie mit dem Namen und der Anschrift des Eigentümers versehen sein, wenn sie nicht freiwillig ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.

**Ausnahme:** Wassermotorräder (Jet-Ski, Wetbike etc.) müssen auf den Binnenschiffahrtsstraßen, Küstengewässern und den Seeschiffahrtsstraßen ein amtliches Kennzeichen führen, das von einem Wasser- und Schifffahrtsamt zugeteilt wird.

### Keine Kennzeichnungspflicht besteht für:

- Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden,
- Segelboote unter 5,50 m Länge ohne Motor,
- Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt.

**Amtlich anerkannte Kennzeichen können bei der ADAC-Sportschiffahrt beantragt werden.** Der **Internationale Bootsschein (IBS)** gilt als Ausweis über ein zugeteiltes, amtlich anerkanntes Kennzeichen, der zeitlich unbegrenzt auf deutschen Binnenschiffahrtsstraßen, solange die enthaltenen Angaben nicht verändert werden, gilt. Für Auslandsreisen muss der IBS nach zwei Jahren verlängert werden.

Das Kennzeichen (z.B. 12345-A) ist an beiden Seiten des Bugs oder am Heck sichtbar in mindestens 10 cm hohen arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben anzubringen.

- Wassersportfahrzeuge, die Binnenschiffe sind und mehr als 10 m<sup>3</sup> Wasser verdrängen, müssen in das Binnenschiffsregister eingetragen werden.
- Wassersportfahrzeuge, die Seeschiffe sind und deren Rumpflänge 15 m überschreitet, müssen in das Seeschiffsregister eingetragen werden.
- Für den Bodensee und die oberbayerischen Seen gelten besondere Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen, für die die Landratsämter zuständig sind.

## EU-Konformitätserklärung (CE-Zeichen)

Sportfahrzeuge, die nach dem 15. Juni 1998 erstmals in der EU oder über einen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) in Betrieb genommen werden, müssen den EU-weit harmonisierten Bau- und Ausrüstungsvorschriften genügen. Dokumentiert wird dies durch die vom Hersteller oder Importeur unterzeichnete Konformitätserklärung. Diese Regelung gilt für Neu- und Gebrauchtboote.

## Setzen der Gastlandflagge

Bei Auslandstörns gehört es zum guten Ton, die Gastlandflagge zusätzlich zur Nationalflagge zu führen. Sie wird vor der Einfahrt in den Hafen eines Gastlandes oder beim Grenzübertritt unter der Steuerbordsaling gesetzt.



## EU-Mehrwertsteuernachweis

Ein Nachweis über die entrichtete Mehrwertsteuer wird von Bootsbesitzern innerhalb der Europäischen Union für alle Boote verlangt, die nach dem 1. Januar 1985 in Betrieb genommen wurden - Brüssler Richtlinie 92/111/EWG vom 14. Dezember 1992. Ohne diesen Nachweis ist z. B. beim Einklarieren in einem Hafenamt der EU oder innerhalb der Hoheitsgewässer die Nachversteuerung vor Ort fällig. Berechnet wird die Mehrwertsteuer dann nach dem Zeitwert des Bootes.

Für Wasserfahrzeuge, die vor dem 01.01.1985 (in Schweden, Finnland und Österreich: vor dem 01.01.1987; in Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Malta, Zypern, Lettland, Litauen und Estland: vor dem 01.01.1996) innerhalb der EU in Betrieb genommen wurden, wird auf die Nachversteuerung verzichtet.

**EU-Mehrwertsteuer und Gebrauchbootkauf:** Eine im Kaufvertrag enthaltene Erklärung des Verkäufers, dass er die Mehrwertsteuer bezahlt hat, ist steuerrechtlich wertlos. Der Verkäufer muss dem Käufer einen Originalkaufvertrag des Erstbesitzers mit ausgewiesener Mehrwertsteuer vorlegen. Nur dies befreit den neuen Besitzer von der Steuerschuld. Auf einer Rechnung muss generell der gesamte Rechnungsbetrag inklusive der vollständigen Mehrwertsteuer ausgewiesen sein. Nur der aktuelle Bootsbesitzer hat die Nachweispflicht der bezahlten Mehrwertsteuer innerhalb der EU vorzulegen, nicht mehr der Vorbesitzer!

Eine ausführliche Information zur Umsatzsteuer für Bootsbesitzer innerhalb der EU erhalten Sie auch unter [www.adac.de/sportschiffahrt](http://www.adac.de/sportschiffahrt) Ratgeber Wassersport, FAQ.

**Boot als Rückware in die EU:** Wenn ein Boot mehr als 3 Jahre lang außerhalb der EU war – z.B. weil es die ganze Zeit in Kroatien lag, gilt es nicht mehr als zoll- und steuerfreie "Rückware". Es können dann bei der Rückkehr in die EU Einfuhrabgaben (berechnet auf den aktuellen Zeitwert) verlangt werden. Dies trifft auch auf Eigner zu, die bereits die EU-Mehrwertsteuer für das Boot bezahlt haben. Es empfiehlt sich daher, innerhalb von drei Jahren in die EU einzureisen und sich dies bei einem Hafenamt quittieren zu lassen.

## Transporte mit Übermaßen

Nach dem geltenden Straßenverkehrsgesetz in Deutschland, dürfen Gespanne folgende Höchstmaße nicht überschreiten: 2,55 m Breite, 18 m Länge (Pkw und Anhänger) und 4 m Höhe. Wird eines dieser Maße überschritten, ist eine Sonderfahrerlaubnis notwendig. Diese wird von dem örtlichen Straßenverkehrsamt ausgestellt.

## Schiffsschraube

Vor jeder Fahrt ist für einen ordnungsgemäßen Schutz der Schiffsschraube zu sorgen. Nach einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (DAR 1978, 278) ist die ungeschützte Schiffsschraube eines auf einem Anhänger mitgeführten Schiffes eine Gefahrenstelle i. S. d. § 32 Abs. 2 StVO. Es bedarf daher einer Verkleidung, die so beschaffen ist, dass Schnittverletzungen durch die Schraube vermieden werden. Wer diese Vorschriften beim Trailern in Deutschland nicht beachtet, muss mit einem Bußgeldbescheid rechnen.

## Aufbewahrung von Signalpistolen

Skipper, die eine Kaliber 4 Waffe besitzen, wie z.B. das wohl gängigste Modell „Diana“ unter den Signalpistolen, sind von der Aufbewahrungspflicht für Signalpistolen betroffen. Für diese Waffenkategorie, die einer Schusswaffe gleichgestellt ist, wird ein Tresor verlangt, der folgende

Anforderungen und Aufbewahrungsvorschriften von Schusswaffen und Munition gemäß einer der Vorgaben des Waffengesetzes entspricht, also Sicherheitsstufe B der VDMA 24992 oder Widerstandsklasse 0/N bzw. DIN/EN 1143-1 oder vergleichbare Normen.

Hinzu kommt, dass der Tresor gegen Wegnahme gesichert sein muss, also mit dem Boot fest verbunden ist. Die Munition muss entweder in einem separaten Innenfach des Tresors oder in einem gesonderten Stahlblechschrank mit Schwenkriegelschloss gelagert werden. Für Signalwaffen oder Signalgeräte, die mit dem PTB-Prüfzeichen versehen sind, ist ein Behälter aus Stahl oder Holz



bzw. einem Material gleicher Festigkeit ausreichend (Holz ca. 20 mm stark). Auch dieses Behältnis muss gegen Wegnahme gesichert sein.

Das Fahrtgebiet des Bootes ist nicht ausschlaggebend für eine Nichteinhaltung dieser Vorschrift. Jedes unter deutscher Flagge laufende Boot unterliegt diesen Bestimmungen. Insofern ist der Einbau eines Tresors obligatorisch. Zur Bestätigung sind den Ämtern ein entsprechender Kaufbeleg und eine Photographie des Typenschildes zur Glaubhaftmachung der Anschaffung sowie eine unterschriebene Erklärung über die sichere Aufbewahrung vorzulegen. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, die Waffe ohne Wertersatz bei der zuständigen Polizeidienststelle abzugeben.

■ **Unterscheidungsmerkmale Signalpistole/Signalmittel**

Geräteart	Kennzeichnung	Kaliber	Modellbeispiele	Aufbewahrung
<b>Signalpistole/ Leuchtpistole</b>	Amtliches Beschusszeichen	4 (26,5 mm)	Diana, Heckler & Koch P2A1	Behältnis der Sicherheits- stufe B der VDMA 24992, Widerstands-klasse 0/N bzw. DIN/EN 1143-1, vergleichbare Normen.
<b>Signalwaffe, Signalgerät, Signalgeber</b>	PTB-Prüfzeichen	19 mm, 9/15 mm	Heckler & Koch, Comet, Nico	Behältnis aus Stahl / Holz oder einem Material gleicher Festigkeit (Holz ca. 20 mm stark)
<b>Sonstige Signalmittel</b>	BAM-Prüfzeichen	Entfällt	Handfackel, Rauchsignal, Signalrakete Klasse T1	Behältnis aus Stahl / Holz oder einem Material gleicher Festigkeit (Holz ca. 20 mm stark)

**Hinweis:** Signalgeber oder -waffen müssen mit dem PTB-Zeichen versehen sein. Ist dies nicht der Fall werden diese wie Signalpistolen betrachtet.

**Charterboote:** Ist ein Charterboot mit einer Leuchtpistole bestückt, muss der Vercharterer(!) Inhaber einer Waffenbesitzkarte sein. Der Charterer darf auf seegehenden Schiffen zur Abgabe von Seenotsignalen den Besitz über die Waffe – nach einer vorangegangenen Einweisung des Vercharterers – ausüben, ohne selbst Inhaber einer Waffenbesitzkarte zu sein.

**Transport:** Seit dem 01.04.2008 dürfen Schusswaffen und gleichgestellte Geräte nur in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden. Die Waffen müssen entladen sein. **Tipp:** Tresore, die den oben genannten Vorschriften entsprechen, sind in Fachgeschäften, Diskountern oder Baumärkten zu einem Preis ab € 170.- Euro erhältlich. Eigengewicht des Tresors in der leichtesten Ausführung ca. 20 kg.

**Aufbewahrung während der Fahrt:** Für die Fahrt auf See darf die Waffe oder das Signalmittel so aufbewahrt werden, dass Sie jederzeit griffbereit ist. Dies kann auch außerhalb des Tresors sein. Der Skipper hat allerdings dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter diese Not- und Signalmittel an sich nehmen kann.

**Längere Aufbewahrung:** Auch wenn sich der Transport, vor allem die Anreise zum Boot mit dem Flugzeug, umständlich gestalten kann, empfehlen die Ordnungsämter keinen Verbleib der Signalpistole während der Überwinterung des Schiffes. Im Falle von längeren Aufbewahrungszeiträumen einer Waffe sind Tresore mit den oben erwähnten Sicherheitsstufen nicht mehr ausreichend. In diesen Fällen schreibt das Waffengesetz erhöhte Sicherheitsanforderungen vor. Ein Fall längerer und erkennbarer Abwesenheit liegt gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Waffen (AWaffV) unter anderem vor:



- wenn das Schiff bei längerer Abwesenheit des Skippers abgeschlossen wird,
- das Schiff zu Reparaturzwecken in einer Werft liegt,
- das Schiff zum Saisonende ins Winterlager gebracht wird,
- das Schiff im Yachthafen liegt und überholt wird.

**Erwerb:** Der Erwerb von diversen Notsignalen ist an verschiedene Voraussetzungen wie Mindestalter, Sachkundeausweis oder Waffenbesitzkarte gekoppelt.

### 3. Verkehrsvorschriften für Sportboote

#### Verkehrsvorschriften auf den See- und Binnenschiffahrtsstraßen

##### Schiffsführer

Vor Antritt der Fahrt muss ein Schiffsführer bestimmt werden. Er muss für die zu befahrende Strecke den vorgeschriebenen Sportbootführerschein besitzen (siehe Führerscheinvorschriften), und während der Fahrt an Bord sein. Er ist darüber hinaus für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich. Der Rudergänger eines mit Maschinenantrieb fahrenden Fahrzeugs muss das 16. Lebensjahr erreicht haben – für Segelschiffe das 14. Lebensjahr.

##### Sorgfaltspflicht

Grundsätzlich ist alles zu tun, um Beschädigungen von anderen Fahrzeugen, Behinderungen der Schifffahrt und die Gefährdung von Menschenleben zu vermeiden. Auch die Verschmutzung der Gewässer durch Einbringen fester oder flüssiger Stoffe ist zu vermeiden.

##### Fahrregeln

Der Schiffsführer eines Kleinfahrzeuges muss allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Kleinfahrzeuge müssen also grundsätzlich allen übrigen Fahrzeugen ausweichen. Für das Verhalten von Kleinfahrzeugen untereinander gelten folgende Regeln:

- Sportfahrzeuge müssen Fahrzeugen, die ein blaues Funkellicht (nach § 3.27 BinSchStrO) zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen.
- Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
- Kleinfahrzeuge, die weder mit einer Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
- Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten. Falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will. Außerdem kann diese Absicht durch die in § 4.02 Nr. 2 der BinSchStrO vorgesehenen Schallzeichen angezeigt werden.

Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:

- Wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt.
- Wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss das Boot ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat; die §§ 6.13, 6.14 und 6.16 der BinSchStrO werden dadurch nicht berührt. Das gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.

Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:



- Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.
- Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.
- Wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sieht und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem Wind zugewandt ist. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.

### **Ankern**

Beim Anker gilt: Festmacherleinen klarhalten und Abstand von Motorschiffen halten. Dabei darf die übrige Schifffahrt nicht behindert werden. Der Wellenschlag und die Sogwirkung sowie eventuelle Schwankungen des Wasserstandes müssen beachtet werden. Anlegen oder Festmachen an Fahrwasserbezeichnungen wie Bojen, Tonnen oder Stangen ist verboten.

### ■ **Verkehrsvorschriften auf den Binnenschiffahrtsstraßen**

Auf den Binnenschiffahrtsstraßen gelten die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) und den Schifffahrtspolizeiverordnungen für den Rhein, die Mosel und die Donau in der jeweils geltenden Fassung.

Das Motorboot fahren ist auf den meisten Binnenseen verboten. Auf vielen Seen und Talsperren dürfen Wassersportfahrzeuge aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes oder wegen der Trinkwassergewinnung nicht eingesetzt werden. Oft bestehen Sperrungen von Neuzulassungen, besondere Zulassungsvorschriften seitens der Gewässereigentümer oder Verwaltungen. Wir empfehlen deshalb, rechtzeitig vor Einsatz des Bootes, die Bestimmungen und eine behördliche Genehmigung einzuholen.

### **Stillliegen**

Auf den Binnenschiffahrtsstraßen ist Kleinfahrzeugen das Stillliegen an einer Liegestelle ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde nur bis zu drei Tagen erlaubt.

### **Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter**

Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge Radar benutzen, und in Fahrt ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend anpassen. Sie müssen ihre Sprechfunkanlage auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet haben und den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit notwendigen Nachrichten geben.

Beim Anhalten bei unsichtigem Wetter ist das Fahrwasser so weit wie möglich frei zu machen. Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen bei unsichtigem Wetter unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen. Während der Fahrt zu dieser Stelle ist folgendes zu beachten:

- Sie müssen so weit wie möglich am Rand des Fahrwassers fahren.
- Jedes einzeln fahrende Fahrzeug sowie jedes Fahrzeug, auf dem sich der Führer eines Verbandes befindet, müssen als Nebelzeichen "einen langen Ton" geben; dieses Schallzeichen ist in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen. Auf diesem Fahrzeug ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen, bei Verbänden jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Der Ausguck muss sich entweder in Sicht- oder in Hörweite des Schiffs- oder Verbandsführers befinden oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden sein.
- Sobald ein Fahrzeug über Sprechfunk von einem anderen Fahrzeug angerufen wird, muss es über Sprechfunk antworten, indem es seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilt und angibt, dass es keine Radarfahrt



durchführt und einen Liegeplatz sucht. Es muss dann mit dem entgegenkommenden Fahrzeug die Vorbeifahrt absprechen. Kleinfahrzeuge dürfen lediglich ansagen, nach welcher Seite sie ausweichen.

Sobald ein Fahrzeug den langen Ton eines anderen Fahrzeugs hört, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss es:

- Wenn es sich in der Nähe eines Ufers befindet, an diesem Ufer bleiben und dort, falls erforderlich, bis zur Beendigung der Vorbeifahrt anhalten.
- Wenn es gerade von einem Ufer zum anderen wechselt, das Fahrwasser so weit und so schnell wie möglich freimachen.

**Abweichend davon entfällt die Radarpflicht auf folgenden Gewässern:** Donau, der Illmenau, dem Elbe-Lübeck-Kanal, der Spree-Oder-Wasserstraße, den Berliner und Brandenburger Wasserstraßen, der Unteren Havel-Wasserstraßen bis km 3,99, dem Havelkanal, der Havel-Oder-Wasserstraße, der Oberen Havel-Wasserstraße, der Müritz-Havel-Wasserstraße, der Müritz-Elde-Wasserstraße, dem Saale-Leipzig-Kanal, dem Grenzgewässer Oder sowie auf der Westoder und Lausitzer Neiße. Hier müssen Schiffe mit einer Sprechfunktanlage ausgerüstet sein und die besonderen Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter beachten. Schiffe ohne Sprechfunktanlage an Bord müssen unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen.

### Schleusen

- Kleinfahrzeuge werden, soweit sie nicht Bootsschleusen, Bootsgassen oder Bootsumsetzanlagen benutzen können, nur in Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust.
- Kleinfahrzeuge, die mit Sprechfunk ausgerüstet sind, können nach rechtzeitiger Anmeldung an der Schleuse auch ohne Wartezeiten einzeln geschleust werden, soweit es mit dem übrigen Verkehrsaufkommen, der Verkehrslage und Maßnahmen zur Stauhaltung der Wasserstraße vereinbar ist.
- Im Bereich von Schleusen darf nicht überholt und nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Die Lichtzeichen an den Schleusen sind zu beachten. Die Großschifffahrt hat stets Vorfahrt.
- Boote, die nicht schleusen, dürfen nicht im Schleusenbereich stillliegen.
- Während des Schleusenvorgangs ist das Fahrzeug ausreichend zu befestigt; es müssen Fender benutzt werden.

### Lichterführung:

Auf Binnenschifffahrtsstraßen sind bei Nacht und bei unsichtigem Wetter die vorgeschriebenen Lichter zu führen. Grundsätzlich sind die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geprüften Laternen zu verwenden.

### Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt führen:

- Als Topplicht ein weißes helles Licht in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor ihnen als Seitenlichter ein grünes helles oder gewöhnliches Licht und ein rotes helles oder gewöhnliches Licht als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht.
- Als Topplicht ein weißes helles Licht, als Seitenlichter ein grünes helles und ein rotes helles Licht unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug - als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht.
- Als Topplicht ein weißes helles Licht, 1 m höher als die Seitenlichter; als Seitenlichter ein grünes helles und ein rotes helles Licht unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse - als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht.
- Als Topplicht ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht; als Seitenlichter ein grünes helles und ein rotes helles Licht unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse.





## **Kleinfahrzeuge, die unter Segel fahren, führen:**

- Als Topplicht ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht; bei der Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weißes gewöhnliches Licht.
- Als Seitenlichter je ein grünes und ein rotes helles oder gewöhnliches Licht. Die Lichter dürfen auch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse gesetzt sein.
- Als Hecklicht ein weißes helles oder gewöhnliches Licht, oder Seitenlichter und das Hecklicht in einer einzigen Laterne am Topp.
- Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb und ohne Segel führen ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht.
- Beim Stilliegen müssen Kleinfahrzeuge ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite führen.

## **Alkoholgrenzwerte auf Binnenschiffahrtsstraßen**

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft ist es dem Schiffsführer verboten, das Sportboot zu führen. Diese Bestimmung gilt auf den Binnenschiffahrtsstraßen einschließlich des Rheins, der Mosel und der Donau.

**Ausnahmen: Die Binnenschiffahrtsstraßen der Grenzgewässer Oder, Westoder und Lausitzer Neiße:** Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft ist es dem Schiffsführer verboten, das Sportboot zu führen.

## **Besondere Vorschriften auf den Binnenschiffahrtsstraßen**

### **Kanalbrücke auf dem Mittellandkanal**

- Auf der Kanalbrücke wird Richtungsverkehr in Funkselbstwahrschau über UKW-Sprechfunk Kanal 10 durchgeführt.
- Motorgetriebene Kleinfahrzeuge dürfen die Kanalbrücke des Mittellandkanals von km 321,250 bis km 322,400 nur zusammen und hinter einem Fahrzeug der Berufsschiffahrt befahren, unabhängig ihrer Ausstattung mit Funk. Sollte kein Fahrzeug der Berufsschiffahrt für die Fahrt über die Kanalbrücke in Sicht sein, meldet sich der Führer des motorgetriebenen Kleinfahrzeuges per Wechselsprechanlage auf der Schleuse Hohenwarthe.
- Wartestellen mit Wechselsprechanlagen für motorgetriebene Kleinfahrzeuge befinden sich jeweils am Ende der Wartebereiche hinter der Berufsschiffahrt und sind mit dem Tafelzeichen "B5", Zusatz "Sport" gekennzeichnet.

### **Main Donau Kanal**

Das Befahren der außerhalb des Fahrwassers des Main-Donau-Kanals, der Regnitz und der Altmühl gelegenen Altwässer und Flachwasserzonen ist verboten.

### **Berliner und Märkischen Gewässer – Mecklenburgische Seenplatte**

Die aktuellen Bestimmungen zu dieser Region erhalten Sie in einem gesonderten Merkblatt. Auch im Internet verfügbar unter [www.adac.de/sportschiffahrt](http://www.adac.de/sportschiffahrt) - Wassersport-Info.

### **Verkehrsvorschriften auf Seeschiffahrtsstraßen**

Auf den Seeschiffahrtsstraßen gelten folgende Verkehrsverordnungen:

- Internationale Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln – KVR). Die KVR gilt auf hoher See und im deutschen Küstenbereich. Sie werden ergänzt durch die deutsche Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung.
- Die nationale Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchO).
- Die Schifffahrtsordnung Emsmündung (ausschließlich für Ems und Leda).



- Die besonderen Befahrungsregelungen für Nationalparke Wattenmeer und Naturschutzgebiete.

### **Sonderregelung Flensburger Förde**

Am 12.05.2007 ist eine Änderung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung zur Verkehrsregelung auf der Flensburger Förde in Kraft getreten. Danach ist die Flensburger Förde von den Tonnen 1 und 2 bis zu den Tonnen 13 und 14 kein Fahrwasser im Sinne der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung mehr. Somit gelten in diesem Bereich zukünftig auf dänischer wie auch auf deutscher Seite dieselben Ausweichregeln gemäß der Kollisionsverhütungsvorschrift (KVR).

### **Fahrgeschwindigkeit**

Die Fahrgeschwindigkeit ist zu vermindern im Bereich von Hafenmündungen, in der Nähe von Liegeplätzen anderer Fahrzeuge, beim Vorbeifahren an Fähren, ankernden Fahrzeugen und auf Strecken, die besonders hierfür bezeichnet sind. Das Gleiche gilt im Bereich von Schilfgürteln. Im Übrigen gelten die örtlichen Bestimmungen über Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Fahrzeuge und Wassermotorräder dürfen vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 500 Metern von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers eine Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser von 8 Kilometern (4,3 Seemeilen) in der Stunde nicht überschreiten.

### **Lichterführung**

Auf den Seeschiffahrtsstraßen sind Lichter bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu führen. Bei verminderter Sicht gilt diese Regelung auch für die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Es dürfen nur vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie baumustergeprüfte Positionslaternen verwendet werden. Für ständige Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Positionslaternen ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

### **Vorgeschriebene Lichter bei Kleinfahrzeugen in Fahrt:**

- Segel- und Ruderboote: Seitenlichter und ein Hecklicht. Bei weniger als 20 m Länge dürfen diese anstelle der Seitenlichter und des Hecklichtes eine Dreifarbenlaterne über der Mastspitze führen. Segelboote unter 12 m Länge sowie Ruderboote, die keine Lichter führen können, müssen mindestens ein weißes Rundumlicht führen.
- Motorboote: Topplicht, Seitenlichter, Hecklicht. Motorboote von weniger als 7 m Länge und nicht mehr als 7 kn Höchstgeschwindigkeit mindestens ein weißes Rundumlicht. Motorboote von weniger als 12 m Länge ein weißes Rundumlicht und Seitenlichter oder ein weißes Rundumlicht und doppelarbige Laterne.
- Segel- und Ruderboote von weniger als 12 m Länge, die mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind: Dieselben Lichter wie Segel- und Ruderboote von weniger als 12 m Länge, wenn und solange der Maschinenantrieb nicht benutzt wird. Wird dagegen der Maschinenantrieb benutzt, so müssen sie die für Motorboote vorgeschriebenen Lichter führen, auch wenn sie gleichzeitig unter Segel fahren.
- Motorboote von weniger als 7 m Länge sowie Segelboote unter 12 m Länge und Ruderboote, die wegen der Bauart des Fahrzeuges auch kein weißes Rundumlicht führen können, dürfen in der Zeit in der Lichter geführt werden müssen, nicht fahren, es sei denn, dass ein Notstand vorliegt. Für diesen Fall ist eine elektrische Leuchte oder Laterne mit einem weißen Licht ständig gebrauchsfertig mitzuführen und rechtzeitig zu zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten. Topp- und Hecklichter sind weiße Lichter, Seitenlicht steuerbord ist ein grünes Licht, Seitenlicht backbord ist ein rotes Licht.

### **Seetagebuchpflicht**

Alle seegängigen Sportboote unter deutscher Flagge, müssen in bestimmten Situationen Eintragungen in ein Schiffstagebuch machen. Es empfiehlt sich daher, ein Logbuch zu führen. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben, die Einträge müssen jedoch vollständig sein.

§ 6 Abs. 3 des Schiffssicherheitsgesetzes schreibt für alle Schiffe folgendes vor: Der Schiffsführer hat – falls nicht anders vorgeschrieben im Schiffstagebuch – unverzüglich durch **geeignete Eintragungen** über alle Vorkommnisse an Bord zu berichten, die für die Sicherheit in der Seefahrt



einschließlich des Umweltschutzes auf See und des Arbeitsschutzes von besonderer Bedeutung sind. Bei Schiffsunfällen hat der Schiffsführer, soweit erforderlich und möglich, für die **Sicherstellung der Eintragungunterlagen** zu sorgen.

#### **Für Sportfahrzeuge sind folgende Anforderungen einzuhalten:**

- Der Eigentümer muss die Aufzeichnungen ab dem Tag der letzten Eintragung für die Dauer von drei Jahren aufbewahren, auch wenn das Schiff zwischenzeitlich verkauft wird.
- Die Vermerke, Aufzeichnungen oder Eintragungen sind auf ein Schiff auszustellen, dessen Namen und Unterschiedssignal ausdrücklich zu bezeichnen sind.
- Es ist kenntlich zu machen, aus welchen Bestandteilen die Aufzeichnungen insgesamt tatsächlich bestehen. Dazu können auch Seekarten gehören, in denen Kurse, Positionen, Uhrzeit und sonstige schriftliche Vermerke eingetragen sind.
- Die Aufzeichnungen sind in deutscher Sprache unter Angabe der Bordzeit zu führen.
- Nicht zulässig ist das Radieren und Unkenntlichmachen von Eintragungen und das Entfernen von Seiten.
- Gestrichene Eintragungen müssen lesbar bleiben.
- Streichungen und spätere Zusätze sind mit Datum und Unterschrift zu versehen.
- Eintragungen sind von dem für die Eintragungen verantwortlichen Schiffsführer zu unterschreiben.
- Der Schiffsführer hat durch Aufzeichnungen nachzuweisen, dass und wann er in regelmäßigen Abständen - mindestens alle 12 Monate - alle Aufzeichnungen zur Kenntnis genommen hat.
- Der Eigentümer hat die Aufzeichnungen ab dem Tag der letzten Eintragung für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Dies gilt auch bei einem Verkauf des Schiffes vor Ablauf der Frist.

#### **Flaggenführung**

**Nationalflagge:** Die Pflicht zur Flaggenführung der Bundesflagge haben nach dem Flaggenrechtsgesetz alle Schiffe, deren Eigentümer Deutsche sind und ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Sie müssen auf den Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässern, auf See und im Ausland die Nationalflagge führen. Zu den Seeschiffahrtsstraßen in Deutschland gehören der Nord-Ostsee-Kanal, die Elbe unterstrom des Hamburger Hafens, die Weser unterstrom Bremens und die Ems unterstrom Papenburgs. Für Binnenschiffe besteht diese Pflicht nicht; als Nationalflagge darf jedoch nur die Bundesflagge geführt werden. In einigen osteuropäischen Staaten besteht allerdings auch in der Binnenschifffahrt die Pflicht zur Flaggenführung.

Die Nationalflagge wird am Flaggenstock in Heckmitte geführt. Der Flaggenstock soll um etwa 40 ° geneigt sein. Wenn in der Heckmitte kein Platz vorhanden ist, kann die Flagge auch an Steuerbord angebracht werden.

**Gastlandflagge:** Bei Auslandstörns gehört es zum guten Ton, die Gastlandflagge zusätzlich zur Nationalflagge zu führen. Sie wird vor der Einfahrt in den Hafen eines Gastlandes oder beim Grenzübertritt unter der Steuerbordsaling gesetzt.

**Signalflaggen:** Diese werden nach den Vorschriften des internationalen Signalbuches gesetzt.

#### **Alkoholgrenzwerte auf Seeschiffahrtsstraßen**

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft ist es dem Schiffsführer verboten ein Sportboot, Wassermotorrad oder Segelsurfbrett zu führen.



## **Nationalparks und Naturschutzgebiete**

Alle Wassersportler müssen mithelfen, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzen- und Tierwelt in den Gewässern und Feuchtgebieten zu bewahren und zu fördern. Es sollte selbstverständlich sein, als Wassersportler zur Erhaltung der Natur beizutragen.

Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt wurden für das Befahren der Bundeswasserstraßen in den Nationalparks und Naturschutzgebieten folgende Regelungen getroffen:

### **Nationalpark Wattenmeer**

Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Hamburgisches Wattenmeer und Niedersächsisches Wattenmeer.

- Luftkissenfahrzeuge auf den Bundeswasserstraßen in Nationalparks dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die Schutzzone I (Seehundschutzgebiete sowie Brut- und Mauseergebiete der Vögel) darf in der Zeit von 3 Stunden nach bis 3 Stunden vor Tidehochwasser nicht befahren werden.
- Die in der Schutzzone I liegenden Seehundschutzgebiete sowie Brut- und Mauseergebiete der Vögel dürfen während bestimmter Schutzzeiten nicht befahren werden.
- Wassersportfahrzeuge dürfen in der Schutzzone I nicht schneller als 15 km/h fahren.
- Wasserskifahren ist in der Schutzzone I verboten; motorisierte Wasserskier, Wassermotorräder und sonstige motorisierte Wassersportgeräte dürfen in diesen Gebieten nicht eingesetzt werden.

### **Nationalparks und Naturschutzgebiete im Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern**

Biosphärenreservat "Südost-Rügen": Die Verkehrsteilnehmer haben sich auf den Bundeswasserstraßen in den Nationalparks und den Schutzzeiten I und II des Biosphärenreservates Südost-Rügen so zu verhalten, dass die Tier- und Pflanzenwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar, gestört wird.

Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in den Schutzzeiten I und II des Biosphärenreservates Südost-Rügen außerhalb des Fahrwassers zu befahren. Nicht durch Maschinenkraft angetriebene Fahrzeuge dürfen jedoch die Having, die Kaming und den Zicker See befahren, wenn sie einen Mindestabstand von 100 m zum Ufer einhalten.

### **Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund**

Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in den Schutzzeiten I und II des Nationalparks "Vorpommersche Boddenlandschaft" außerhalb der Fahrwasser mit Fahrzeugen zu befahren, die durch Maschinenkraft angetrieben werden. Ferner ist es allen, nicht durch Maschinenkraft angetriebenen Fahrzeugen untersagt, die Bundeswasserstraßen in den besonders ausgewiesenen Schutzgebieten der Zonen I und II zu befahren. Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in dem Nationalpark "Jasmund" außerhalb des Fahrwassers der besonders gekennzeichneten Schutzzone I zu befahren.

### **Fahrgeschwindigkeit in den Nationalparks**

In den Schutzzeiten I und II der Nationalparks und des Biosphärenreservates "Südost-Rügen", dürfen auf den Fahrwassern eine Geschwindigkeit von 12 kn und außerhalb der Fahrwasser eine Geschwindigkeit von 8 kn nicht überschritten werden. Auf den Bundeswasserstraßen des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft ist es untersagt, nördlich der Tonnen 5 und 6 des Fahrwassers Hiddensee und nördlich der Tonnen 10 und 11 des Fahrwassers Nordansteuerung Stralsund, eine Geschwindigkeit von 16 kn zu überschreiten.

### **Einsatz von Segelsurfbrettern, Wasserski, Parasailing, Luftkissenfahrzeugen und Wassermotorrädern**

Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in den Schutzzeiten I mit Segelsurfbrettern zu befahren. Es ist ferner untersagt, die Bundeswasserstraßen in den Schutzzeiten II innerhalb eines Abstandes von 200 m zu den wasserseitigen Schilfkanten im Uferbereich sowie in den besonders ausgewiesenen Schutzgebieten mit Segelsurfbrettern zu befahren. Das Surfen ist nur in den Zonen



II des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft außerhalb eines Abstandes von 200 m zu den Schilfkanten im Uferbereich und außerhalb der besonders ausgewiesenen Schutzgebiete gestattet.

In den Zonen I und II der Nationalparks oder des Biosphärenreservates ist es untersagt, mit Luftkissenfahrzeugen oder Wassermotorrädern zu fahren oder auf ihnen Wasserskisport oder Parasailing zu betreiben.

**Die Schutzzonen sind in den amtlichen Seekarten in ihrer jeweils gültigen Fassung ersichtlich.** Seekarten können bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern des Bundes für den Küstenbereich von Mecklenburg-Vorpommern während der Dienstzeiten eingesehen werden. Außerdem sind amtliche Seekarten von den Vertriebs- und Auslieferungsstellen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg sowie über den Fachbuchhandel zu beziehen.

#### **Müritz-Nationalpark**

Auf der Müritz-Elde-Wasserstraße am östlichen Ufer des Müritzsees ist zwischen km 156 und km 164 eine ca. 500 m breite Wasserfläche ganzjährig für Motorboote gesperrt. Sie ist durch eine Reihe gelber Tonnen mit oder ohne rot-weiß-roten Toppzeichen kenntlich gemacht.

## **4. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse**

### **Führerscheinvorschriften auf See- und Binnenschifffahrtsstraßen**

In Deutschland ist zum Führen eines Sportbootes ein Sportbootführerschein vorgeschrieben. Sportbootführerscheine sind unterteilt in amtliche (vom Gesetzgeber vorgeschrieben), amtlich empfohlene und verbandsinterne Führerscheine.

Das deutsche Sportbootführerscheinsystem unterscheidet die zwei Geltungsbereiche Binnenschifffahrtsstraßen und Seeschifffahrtsstraßen/Küstengewässer. Deshalb berechtigt ein Sportbootführerschein-Binnen nicht zum Befahren von Küstengewässer und Seeschifffahrtsstraßen; ein Sportbootführerschein-See mit Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen nicht das Befahren von Binnenschifffahrtsstraßen.

**Ausnahme:** Amtliche Sportbootführerscheine, die im Bundesgebiet vor dem 1. April 1978 und in Berlin vor dem 1. April 1989 erworben wurden, gelten auf den Seeschifffahrts- und auf den Binnenschifffahrtsstraßen.

### **Sportbootführerschein-See (SBF-See)**

Auf den Küstengewässern und Seeschifffahrtsstraßen der Bundesrepublik Deutschland gilt Folgendes:

- Personen **ab 16 Jahren** dürfen ein Sportboot – ohne Längenbegrenzung - zu privaten Zwecken bis zu einer Nutzleistung von 3,69 bis 11,03 kW (15 PS) führerscheinfrei führen.
- **Altersunabhängig** dürfen Sportboote bis zu einer maximalen Nutzleistung von 3,68 kW (5 PS) ohne Sportbootführerschein-See geführt werden, so lange keine gewerbliche Nutzung vorliegt.

### **Sportbootführerschein-Binnen (SBF-Binnen)**

Auf Mosel, Donau sowie den Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschifffahrtsstraßen - Ordnung gilt, dürfen Personen **ab 16 Jahren** Sportboote von weniger als 15 Meter Länge führerscheinfrei führen, sofern die Nutzleistung der Antriebsmaschine nicht mehr als 11,03 kW (15 PS) beträgt und keine gewerbsmäßige Nutzung stattfindet.

### **Ausnahme Rhein**

Aufgrund internationaler Vorgaben für den Rhein ist zum Führen von Motorbooten mit mehr als 5 PS (3,68 kW), der Sportbootführerschein Binnen vorgeschrieben.



### **Sportpatent für den Rhein**

Auf dem Rhein (kann auf Teilstrecken beschränkt werden) müssen Sportboote ab 15 m Länge bis weniger als 25 m Länge ein Sportpatent besitzen. Die Prüfung wird von der WSD Südwest, der WSD West und der WSD Süd durchgeführt. Das Sportpatent gilt auch auf allen anderen Binnenschiffahrtsstraßen.

### **Sportschifferzeugnis**

Auf allen Binnenschiffahrtsstraßen außerhalb des Rheins und der streckenkundepflichtigen Wasserstraßen ist für Boote ab 15 m Länge bis weniger als 25 m Länge (ohne Ruder und Bugspruit) das Sportschifferzeugnis vorgeschrieben. Die Prüfung wird von allen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen durchgeführt.

### **Bodenseeschifferpatent**

Auf dem Bodensee und dem Rhein zwischen Stein am Rhein und der Straßenbrücke Schaffhausen sind folgende Patente erforderlich:

- Bodenseeschifferpatent Kategorie A für Sportboote ab 4,41 kW = 6 PS.
- Bodenseeschifferpatent Kategorie D für Sportboote mit einer Segelfläche von mehr als 12 m<sup>2</sup>.
- Das Bodenseeschifferpatent der Kategorie A und D für alle Führer von Segelfahrzeugen mit einem Motor über 4,41 kW (6 PS).

Für die Strecke zwischen Stein am Rhein und Schaffhausen ist eine Sonderprüfung abzulegen. Wer den DSV-A Schein, ausgestellt bis 31.03.1989 oder den Sportbootführerschein-Binnen unter Segel des DSV besitzt, wird beim Erwerb des Bodenseeschifferpatents von der praktischen Segelbootprüfung und von einem Teil der theoretischen Prüfung (den Segelfragen) befreit. Inhaber des amtlichen SBF-See oder des amtlichen SBF-Binnen werden von der praktischen Motorbootprüfung befreit.

**Wichtig:** Die Bodenseeschifferpatente A und D werden ohne zusätzliche Prüfung von den zuständigen Stellen des Deutschen Motoryacht Verbandes in den SBF-Binnen oder des DSV mit dem Zusatz "Segelboot mit Hilfsmotor" umgeschrieben.

**Ferienpatent:** Inhaber der amtlichen Sportbootführerscheine See und Binnen können ein Ferienpatent beantragen. Das Ferienpatent kann nur einmal im Jahr für die Dauer von einem Monat am Stück ausgestellt werden. Zuständig sind die Behörden: Landratsamt Lindau, Konstanz und Bregenz.

### **Erweiterte Fahrerlaubnispflicht in und um Berlin**

Auf den folgenden Binnenwasserstraßen in und um Berlin ist der SBF-Binnen für Segelboote ab 3 m<sup>2</sup> Segelfläche sowie für Sportboote mit einer Antriebsmaschine mit einer Nutzleistung von 11,03 kW (15 PS) und mehr vorgeschrieben:

- Havel-Oder-Wasserstraße von der Spreemündung bei Spandau bis km 10,2 einschließlich Niederneuendorfer See, Spandauer Havel mit Tegeler See.
- Untere Havel-Wasserstraße von der Spreemündung bei Spandau bis km 16,4 (Heilandskirche) einschließlich Pichelsdorfer Havel mit Großem Wannsee.
- Spree-Oder-Wasserstraße von der Abzweigung aus der Havel bei Spandau bis Oder-Spree-Kanal km 45,10 einschließlich Untere Spree, Berliner Spree, Treptower See mit Ruhlebener Altarm, Rummelsburger See, Müggelspree von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (Köpenick) bis km 11,40 einschließlich Großer und Kleiner Müggelsee sowie "Die Bänke", Langer See, Großer Krampe, Seddinsee, Griebnitzsee, Kleinmachnower See, Stölpchensee, Pohlesee, Kleiner Wannsee.

### **Sonderregelung für Jugendliche mit einem Mindestalter von 12 Jahren:**

Diese gilt probeweise seit dem 1. April 2005. Jugendliche dürfen ein Fahrzeug mit einer Länge von bis zu 5 Metern und einer Antriebsmaschine mit höchstens 3,68 kW (5 PS) auf bestimmten



Bundeswasserstraßen unter folgender Voraussetzung führen: Die Jugendlichen müssen einen Ausweis eines Wassersportvereins besitzen, der einem Spitzenverband des deutschen Wassersports angehört. Dieser Verband muss das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung abgestimmte Verkehrssicherheitskonzept gewährleisten.

### **Ältere Befähigungszeugnisse, die weiterhin auf den deutschen Binnenschiffahrtsstraßen gelten:**

- Führerschein für Binnenfahrt (A) mit Motorberechtigung des DSV (der Segelteil des früheren Führerscheins für Binnenfahrt - (A) kann in den SBF-Binnen für Sportboote unter Segel umgeschrieben werden).
- Motorbootführerschein A für Binnenfahrt des DMYYV.
- Motorbootführerschein des DMYYV (für Seeschiffahrtsstraßen ausgestellt von 1967 bis 1973).
- Sportbootführerschein des DMYYV / DSV (für Seeschiffahrtsstraßen ausgestellt in Berlin bis 31.3.1989, im übrigen Bundesgebiet bis 31.3.1978).
- Motorbootführerschein und Segelbootführerschein des Landes Berlin (gültig nur in Berlin).
- Befähigungsnachweise zum Führen von Sportbooten der ehemaligen DDR. (Für Auslandsreisen ist eine Umschreibung dieser Befähigungszeugnisse erforderlich.)

### **Im Ausland erworbene Sportbootführerscheine**

Deutsche Bundesbürger, die einen ausländischen Sportbootführerschein erwerben, können damit nur im Erwerbsland fahren. In Deutschland können diese Sportbootführerscheine nicht umgeschrieben werden und berechtigen auch nicht zum Befahren der bundesdeutschen Binnen- und Küstengewässern!

### **Ersatzausstellung und Umschreibung**

Wenn ein Sportbootführerschein-See oder Binnen unbrauchbar, gestohlen oder verloren wird, wird von den beauftragten Verbänden – DSV bzw. DMYYV auf Antrag eine Ersatzausfertigung ausgestellt. Die Ersatzausstellung wird als solche gekennzeichnet.

Unbrauchbar gewordene SBF-See werden eingezogen. Für eine evtl. Umschreibung oder Erstausstellung von Sportbootführerscheinen wenden Sie sich an die dafür zuständigen Verbände:

- Deutscher Motoryachtverband e. V., Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg, Tel. 040/6 39 04 30
- Deutscher Seglerverband e. V. Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg, Tel. 040/6 32 00 90
- nur für den Berliner Sportbootführerschein: Berliner Segler-Verband e.V., Bismarckallee 2, 14193 Berlin

### **Gastregelung**

Touristen mit ausländischem Wohnsitz dürfen mit dem eigenen oder im Ausland gemieteten Boot auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit dem nach Heimatrecht vorgeschriebenen Dokument auf deutschen Binnenschiffahrtsstraßen fahren. Die Gastregelung gilt für ein Jahr. Danach ist zum Befahren der deutschen Binnenschiffahrtsstraßen der amtliche deutsche Sportbootführerschein vorgeschrieben.

### **Internationale Zertifikate**

Das internationale Zertifikat dient dem Führer eines Sportbootes – auch für Charterboote – als international einheitlicher Nachweis seiner Qualifikation im Ausland. Die Gastregelung gilt für ein Jahr. Danach ist zum Befahren der deutschen Binnenschiffahrtsstraßen der amtliche deutsche Sportbootführerschein vorgeschrieben. Inhaber eines nach der Resolution Nr. 40 ECE ordnungsgemäß ausgestellten Internationalen Zertifikats sind beim Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis vom praktischen Teil der Prüfung für die jeweilige Antriebsart befreit.



In der nachfolgenden Übersicht werden Staaten aufgeführt, die internationale Zertifikate mit der Bezeichnung „Internationaler Ausweis zum Führen von Sportbooten und Vergnügungsschiffen“ nach der Resolution Nr. 40 ECE vom 16. Oktober 1998 ausstellen.

<b>Staat</b>	<b>ausstellende Stelle</b>
Deutschland	Deutscher Motoryachtverband
Großbritannien	Royal Yachting Association
Irland	nicht bekannt
Kroatien	nicht bekannt
Litauen	nicht bekannt
Luxemburg	Commissariat aux Affaires Maritimes
Niederlande	nicht bekannt
Österreich	Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Schifffahrtsbehörde Landeshauptmann der Schifffahrtsbehörde
Schweiz	Straßenverkehrsamt-oder Schifffahrtsamt der einzelnen Kantone
Serbien	Nicht bekannt
Slowakei	nicht bekannt
Tschechische Republik	Štátní Plavební Správa (Schifffahrtsbehörde)

### **Charterbescheinigung**

Die Charterbescheinigung ist eine amtlich anerkannte Bescheinigung, die das Führen eines gemieteten Sportbootes auch ohne den vorgeschriebenen Sportbootführerschein-Binnen zulässt. Die Bescheinigung gilt nur für das in ihr bezeichnete Binnengewässer und nur für die jeweilige Mietzeit. Der Charterschein ist keine Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten, kein Ersatz für den amtlichen Sportbootführerschein-Binnen und gilt nur solange das Boot gemietet ist.

### **Voraussetzungen für eine Charterbescheinigung sind:**

Eine ausführliche theoretische und praktische Einweisung (mindestens drei Stunden) durch das Charterunternehmen.

Die Boote dürfen maximal 15 m Länge haben.

Nur 12 Personen sind an Bord erlaubt.

Eine Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h darf nicht überschritten werden.

Fahrverbot ab Windstärke 4.

Auch eine bestimmte Sicherheitsausrüstung sowie das Tragen einer Schwimmweste sind vorgeschrieben.

Gefahren werden darf nur bei Tag.

Auf Seite 31 sind die Binnenschifffahrtsstraßen aufgeführt, die mit einem Charterschein befahren werden dürfen.

### **Sprechfunkzeugnisse**

Für die Sportschifffahrt gelten folgende Regelungen:

- Die Prüfungen für die Seefunkzeugnisse werden vom DMYV und DSV abgenommen.
- Seit dem 1. Januar 2011 gelten bei der Prüfung zu den beiden Funkbetriebszeugnissen LRC und SRC die überarbeiteten Fragenkataloge im Multiple-Choice-Verfahren.
- Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift sind für die Prüfungen zu den Seefunkzeugnissen notwendig.
- Inhaber eines "alten" Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker II (UKW-Betriebszeugnis II) können durch eine Zusatzprüfung - d. h. den Nachweis englischer Sprachkenntnisse - das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) erwerben.





## **Binnenschifffahrt**

- Das UBI (UKW-Sprechfunkzeugnis für Binnenschifffahrt) gilt für den UKW-Bereich und berechtigt nicht zur Teilnahme am GMDSS. Die Berechtigung kann durch eine Zusatzprüfung erworben werden. Voraussetzung ist die Vollendung des 15. Lebensjahres.

## **Seeschifffahrtsstraßen**

- Alle Skipper, die eine Seefunkanlage an Bord haben, müssen **seit Januar 2010** ein dafür ausreichendes Seefunkbetriebszeugnis (SRC oder LRC) besitzen. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Diese Regelung gilt auch für Charterskipper.

### **Als Befähigungsnachweis gelten für die Seeschifffahrt zwei Funkbetriebszeugnisse:**

- Das SRC (Short Range Certificate): Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis für UKW-Anlagen mit digitalem Selektivruf. Es berechtigt zur Teilnahme am GMDSS für UKW (Reichweite bis zu 35 sm). Voraussetzung ist die Vollendung des 15. Lebensjahres. Dieses Zeugnis entspricht dem ehemaligen UKW-Betriebszeugnis I.
- Das LRC (Long Range Certificate): Allgemeines Funkbetriebszeugnis für UKW-Anlagen und Grenz- und Kurzwellengeräte mit digitalem Selektivruf und Satellitenfunkgeräten. Es berechtigt zur Teilnahme am GMDSS. Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Dieses Zeugnis entspricht dem ehemaligen Allgemeinen Betriebszeugnis.

Diese beiden Funkzeugnisse sind unbefristet international gültig, berechtigen aber nicht zur Teilnahme am Binnenschifffahrtfunk. Die Berechtigung kann nur durch eine Ergänzungsprüfung erworben werden. Zeugnisse, die bis zum 31.12.2002 abgelegt wurden, behalten unbefristet ihre Gültigkeit. Sie müssen nicht umgetauscht oder umgeschrieben werden.

## **5. Sicherheitsausrüstung an Bord**

Jeder Skipper sollte dafür sorgen, entsprechend der Bootsgröße ausreichend Rettungsmittel an Bord mitzuführen. Eine sinnvolle auf die Bootsgröße und das Fahrtgebiet abgestimmte Sicherheitsausrüstung dient der Sicherheit der gesamten Besatzung.

### **Empfohlene Mindestausrüstung für Sportfahrzeuge im Binnenbereich:**

- Eine ohnmachtsichere Rettungsweste mit CE Kennzeichen für jede Person an Bord
- Rettungsinsel je nach Bootsgröße
- Rettungsringe
- Eine schwimmfähige Rettungsleine von mindestens 16 m Länge (international vorgeschrieben – nach SOLAS 74/83 - ist eine Rettungsleine von mindestens 30 m).
- Zwei tragbare Feuerlöscher der Brandklasse ABC entsprechend DIN 14406, amtl. geprüft
- Pyrotechnische Signalmittel
- Schöpfgefäß zum Wasserschöpfen oder eine von Hand bedienbare Bilgen-Pumpe
- Anker mit ausreichend langer Leine
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Handlampen, davon eine besonders lichtstarke für Notsignale
- Ein aktiver oder passiver Radar-Reflektor
- Absperrventile an allen Kraftstofftanks
- Eine UKW-Sprechfunkanlage
- Ein Rundfunkempfänger für Wetterberichte
- Bootshaken für An- und Ablegemanöver sowie eine ausreichende Anzahl Fender
- Zwei Paddel oder Riemen
- Reservekanister
- Eine rote Flagge, Mindestmaß 60 x 60 cm, zur Kennzeichnung bei Manövrierunfähigkeit
- Nebelhorn
- Gewässerkarten



Die jeweiligen Verkehrs- und Ausrüstungsvorschriften für die Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen geben an, inwieweit ein Boot mit Positionslaternen, Signalkörper und Schallsignalgeräte bei Nachfahrten und unsichtigem Wetter ausgerüstet sein muss.

**Für den See- und Küstenbereich gelten für Sportboote die Regeln der Schiffssicherungsverordnung (SchSV) in Verbindung mit "SOLAS Kapitel V Sicherung der Seefahrt".**

Sportboote mit einer Bruttoreaumzahl unter 150 müssen folgendermaßen ausgerüstet sein: (Auszug aus "SOLAS Kapitel V Sicherung der Seefahrt" International Convention for the Safety of Life at Sea / Internationales Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See)

**Regel 18: Zulassung und Besichtigung von Navigationssystemen und -ausrüstung sowie Leistungsanforderungen an diese Geräte.**

- Die zur Erfüllung der Vorschriften in den Regeln 19 erforderlichen Systeme und Ausrüstungen müssen von einer Bauart sein, die von der Verwaltung zugelassen ist.
- Systeme und Ausrüstungen einschließlich gegebenenfalls dazugehöriger Ersatzvorrichtungen, die an oder nach dem 1. Juli 2002 eingebaut worden sind, um die Funktionsanforderungen der Regeln 19 zu erfüllen, müssen geeigneten Leistungsanforderungen entsprechen, die nicht geringer sein dürfen als die von der Organisation (IMO) angenommenen.
- Auszug aus Regel 19: An Bord mitzuführende Navigationssysteme und Ausrüstung.
- Das Boot muss ausgerüstet sein mit einem ordnungsgemäß kompensierten Magnetregelkompass oder mit einer anderen von jeder Stromversorgung unabhängigen Vorrichtung zur Bestimmung des Kurses des Schiffes und zur Anzeige der ermittelten Werte am Hauptsteuerstand.
- Die Navigationsausrüstung muss den Anforderungen an einen ordnungsgemäß kompensierten Kompass (Kompass der Klasse 4) genügen, der nach dem Internationalen Rettungsmittel – (LSA) – Code (BAnz Nr. 118a vom 1. Juli 1998) für Rettungs- und Bereitschaftsboote geeignet ist.
- Mit Seekarten und nautischen Veröffentlichungen zum Planen und zur Anzeige der Bahn des Schiffes für die vorgesehene Reise sowie zum Mitplotten und Überwachen der Schiffsposition während der gesamten Reise (die Seekarten und Seebücher müssen gem. § 13 (1) 2. a) SchSV nicht amtlich sein); ein elektronisches Seekartendarstellungs- und Informationssystem (ECDIS) kann als Erfüllung der Vorschriften dieses Absatzes über das Mitführen von Seekarten anerkannt werden.
- Mit Ersatzvorrichtungen zur Erfüllung der Funktionsanforderungen des Absatzes.4 (ECDIS), falls diese Funktion teilweise oder ganz von elektronischen Vorrichtungen erfüllt wird (Papierkarten zur Sicherheit falls die elektronische Vorrichtung ausfällt) und sofern praktisch durchführbar, mit einem Radarreflektor oder einer anderen Vorrichtung, die das Auffinden durch andere Schiffe ermöglicht, deren Navigations-Radaranlage auf dem 9-GHz- oder dem 3-GHz-Frequenzband arbeitet.
- Ist ein Sportboot mit einem Gerät des weltweiten Automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS) ausgerüstet, obwohl es nicht der Ausrüstungspflicht unterliegt, muss das Gerät auf der Grundlage eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach Maßgabe der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 144 S. 1) zugelassen sein oder über eine Zulassung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie verfügen.“



## 6. EU-Richtlinie für Bootsmotoren

### Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote / Wassermotorräder

Die EU-Richtlinie 2003/44/EG schreibt für alle Mitgliedsstaaten strengere Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote und Wassermotorräder vor. Dies betrifft das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme von allen **neu gekauften Fahrzeugen** mit:

- Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2006,
- Motoren mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2007.

Insgesamt sind alle Motoren – sei es Zweitakt oder Viertakt – **für Sportboote** zugelassen sobald sie mit einem CE Zeichen ausgestattet sind. Die CE-Kennzeichnung weist für alle Motortypen die Einhaltung der Abgas- und Geräuschemissionen nach. Dies wird schriftlich durch die Konformitätserklärungen der Hersteller bestätigt.

**Bestandsschutz haben ältere Motoren. Mit folgenden Sportbootmotoren darf weiterhin gefahren werden:**

- Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotoren deren Inbetriebnahme vor dem 01.01.2006 war
- Motoren mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren deren Inbetriebnahme vor dem 01.01.2007 war.

### Brandenburg

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen müssen so gebaut sein, dass auf Grund ihrer baulichen Voraussetzungen die Beschaffenheit der Gewässer nicht nachteilig verändert wird. Zum Auffangen von Öl und Kraftstoff muss sich unter Innenbordmotoren eine geeignete Auffangwanne befinden. Eine solche ist nicht erforderlich, wenn vor und hinter dem Motor Schotte und Bodenwrangen eingebaut sind, die ein Auslaufen von Öl oder Kraftstoff in andere Teile des Fahrzeuges verhindern. Sämtliche Auffangvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass diese Stoffe zur Beseitigung an Land gebracht oder von Entsorgungseinrichtungen übernommen werden können.

**Motore mit Gemischschmierung** dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Kraftstoff nicht mehr als zwei Prozent Öl enthält. Ausnahmen kann die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission zulassen.

### Abgasnormen für bayerische Seen

Auf den bayerischen Seen dürfen Motorboote nur fahren, wenn sie eine Genehmigung und eine Zulassung des zuständigen Landratsamtes haben. Das Boot muss durch eine Untersuchung des TÜV, den Vorschriften der Schifffahrtsverordnung entsprechen. Die Motoren ab 2002 neu zugelassener und genehmigter Motorboote, müssen folgenden Abgasnormen entsprechen (Abgasstufe 1 der Bodensee-Schifffahrtsordnung BSO): Pro Stunde dürfen die Massenemissionen in Gramm bei Ottomotoren der Gruppe A und B sowie bei Dieselmotoren der Gruppe A nicht größer sein als:

- 4500 g/h für Kohlenmonoxid CO
- 29 g/h für Kohlenwasserstoff HC
- 1100 g/h für Stickstoffoxide NOx
- Die Höchstleistung der Motoren darf 191 kW nicht übersteigen.

### Bodensee

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb sowie Segelfahrzeuge, die mit Motor oder mit Wohn-, Koch- und sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, sind auf dem Bodensee und dem Rhein zwischen Stein am Rhein und der Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen zulassungspflichtig.

Da es auf dem Bodensee Abgasvorschriften für Bootsmotoren gibt, ist es notwendig, dass bei der Neuzulassung die Bootsmotoren diesen Abgasvorschriften entsprechen. Seit Januar 2006 gelten neue Grenzwerte für Dieselmotoren. Dabei werden die Grenzwerte der EU-Sportboot-Richtlinie für Dieselmotoren am Bodensee anerkannt. Des Weiteren gilt seit Februar 2006 folgende Regelung: Um den Austausch des Altbestandes von Schiffsmotoren mit umweltfreundlicheren Motoren zu fördern, müssen



- 4-Takt-Benzinmotoren bis einschließlich 74,0 kW für die Neuzulassung oder den Ersatz entweder die Grenzwerte gemäß Bodensee-Schifffahrtsordnung (BSO) 0Stufe 1, BSO Stufe 2 oder der EU-Sportbootrichtlinie erfüllen.
- Bestehende 4-Takt-Benzin-Innenbordmotoren über 74 kW können durch Motoren ersetzt werden, die zumindest die Abgasgrenzwerte der Stufe 1 BSO erfüllen, wenn die Motorenleistung um nicht mehr als 10 % erhöht wird.

### **Ostsee / Ausrüstungspflicht mit einem Fäkalientank**

Sportboote, die die Ostsee befahren und Toiletten an Bord haben, müssen mit einer Abwasserrückhalteanlage ausgestattet sein. Alle Sportboote, die vor 2003 gebaut wurden und weniger als 10,50 Meter lang oder weniger als 2,80 Meter breit sind, sowie alle Sportboote, die vor 1980 gebaut wurden, sind von der Nachrüstungspflicht mit Fäkalientanks ausgenommen. Boote, bei denen die Nachrüstung mit geschlossenen Fäkalientanks technisch schwierig oder die Kosten der Einrichtung im Verhältnis zum Wert des Bootes hoch ist, sind ebenfalls von der Nachrüstungspflicht befreit.

## **7. Versicherungspflicht für Sportboote**

Eine Wassersporthaftpflichtversicherung ist in Deutschland nicht vorgeschrieben, jedoch ist der Abschluss einer Versicherung zu empfehlen.

Die **ADAC-Wassersportversicherung** bietet Bootseignern und Skippern einen umfassenden und preiswerten Schutz an:

**ADAC-WassersportHaftpflicht.** Eine ADAC-WassersportHaftpflicht schützt Sie weltweit. ADAC-Mitglieder erhalten bei Abschluss einen Rabatt von 10%.

**ADAC-WassersportKasko.** Beim Abschluss der ADAC-WassersportKasko erhalten Inhaber des Internationalen Bootsscheins/IBS vom ADAC 10% und ADAC-Mitglieder weitere 10% Rabatt.

**ADAC-Skipperhaftpflicht.** Skipper, Crewmitglieder und jede Person, die sich mit Zustimmung des Skipper als Gast an Bord eines Wassersportfahrzeuges aufhält, kann sich durch die ADAC-Skipperhaftpflicht absichern.

**Informationen zur ADAC-Wassersportversicherung unter:**

[www.adac.de/versicherung](http://www.adac.de/versicherung)

per Telefon: 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der dt. Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder bei jeder ADAC-Geschäftsstelle.

## **8. Benutzung von Funkgeräten**

Das Betreiben einer See- oder Binnenfunkanlage setzt grundsätzlich die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur voraus. Ohne Genehmigung darf keine Funkanlage betrieben werden. Die nach der Verordnung Funk international anerkannte Urkunde der Nummernzuteilung (neu seit dem 01.06.2013, ehemals Frequenzzuteilung) wird auf Antrag von der Bundesnetzagentur erteilt:

Bundesnetzagentur  
Sachsenstr. 12 + 14,  
20097 Hamburg,  
Tel.: 040 23655-0, Fax: 040 23655-182,  
[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de),  
[seefunk@bnetza.de](mailto:seefunk@bnetza.de)

### **Seefunk**

Auf den Seeschiffahrtsstraßen sind Schiffsführer auf Booten mit einem Seefunkgerät verpflichtet, die von einer Verkehrszentrale gegebenen Verkehrsinformationen und -unterstützungen abzuhören und zu berücksichtigen. Seefunkstellen, für die von der Bundesnetzagentur



Genehmigungsurkunden ausgestellt werden, können am öffentlichen Funkverkehr, UKW oder Grenzwellen teilnehmen.

### **Sprechfunk auf Binnenschiffahrtsstraßen**

Ein UKW-Funkgerät ist als Ausrüstungsteil bei Sportbooten auf allen deutschen Binnenschiffahrtsstraßen - außer bei unsichtigem Wetter/Radarfahrt - nicht vorgeschrieben. Ist jedoch ein UKW-Sprechfunkgerät an Bord, sind folgende Punkte zu beachten:

Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff – Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

Ist auf dem Rheinpegel Hochwasserstufe 1 gemeldet, dürfen nur noch Fahrzeuge – einschließlich Kleinfahrzeuge – ihre Fahrt fortsetzen, die mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Der Verkehrskreis "Nautischer Informationsdienst" ist auf Empfang zu schalten.

Jede Sprechfunkanlage an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muss der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk (BGBl. 2000 II S. 1213) und der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen gemäß den gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 91 S. 10) entsprechen. Darüber hinaus den Vorschriften der Vereinbarung nach Buchstabe a, die im Handbuch Binnenschiffahrtsfunk (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe I) erläutert sind, dieser Verordnung und der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569) in der jeweils geltenden Fassung.

Ist ein Fahrzeug mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet, muss sich der Skipper vor der Einfahrt in unübersichtliche Strecken, Fahrwasserengen oder Brückenöffnungen auf dem für den Verkehrskreis Schiff – Schiff zugewiesenen Kanal melden. Das Tafelzeichen B.11 weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.

**Wichtig: Auf allen mit UKW-Sprechfunk ausgerüsteten Schiffen muss das Handbuch „Binnenschiffahrtsfunk“ in der jeweils aktuellen Ausgabe vorhanden sein.** Auf den Binnenschiffahrtsstraßen Rhein und Mosel muss zusätzlich der Regionale Teil Rhein/Mosel, auf den übrigen Binnenschiffahrtsstraßen zusätzlich der für die befahrene Wasserstraße einschlägige Auszug aus dem Regional Teil Deutschland des Handbuches an Bord vorhanden sein. Erhältlich ist das Buch über den Binnenschiffahrts-Verlag GmbH, Postfach 130140, 47119 Duisburg, Telefon 0203/800 06 20, Telefax 0203/8 00 06 21.

### **ATIS**

Auf den Binnenschiffahrtsstraßen müssen alle Funkgeräte an Bord mit einem **ATIS-Coder** ausgerüstet sein. Die Abkürzung "ATIS" steht für Automatic Transmitter Identifikation System, das der automatischen Identifizierung von Schiffsfunkstellen dienen soll.

### **Nautischer Informationsfunk (NIF)**

Auf den Binnenschiffahrtsstraßen steht für den Funkverkehr der Schifffahrt der Verkehrskreis "Nautische Information" (Schiff - Land) zur Verfügung. An den Ufern der Wasserstraßen sind an den Bereichsgrenzen die zu verwendenden Funkkanäle durch UKW-Tafelzeichen angegeben.

## **9. Notruf für den See- und Binnenbereich**

### **Binnenschiffahrtsstraßen**

Auf Binnenschiffahrtsstraßen ist der Notruf auf Kanal 10 oder auf dem Kanal des Nautischen Informationsfunk/Schleusenfunk erreichbar. Ein Fahrzeug, das Hilfe durch Schallzeichen herbeirufen will (z. B. Fahrzeug in Not, Mann über Bord) kann entweder mit der Glocke läuten oder lange Töne wiederholt abgeben.



## Notzeichen

Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe durch Sichtzeichen herbeirufen will, kann zeigen: bei Nacht: ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird; bei Tag: eine rote Flagge, die im Kreis geschwenkt wird, oder einen sonstigen geeigneten Gegenstand, der im Kreis geschwenkt wird.

## Seeschiffahrtsstraßen

Schiffe mit Funkanlagen alarmieren die Schifffahrt und den SAR-Dienst auf den internationalen Notfrequenzen

- "Bremen Rescue Radio" auf UKW-Kanal 16 und 70
- Fahrzeuge im GMDSS verwenden die DSC-Frequenz 2187,5 kHz bzw. UKW-Kanal 70
- die dänische Küstenfunkstelle "Lyngby Radio" auf 2182 kHz und 2187,5 kHz DSC.

## DGzRS – Rettungsleitzentrale für Mobiltelefone

Die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) hat eine spezielle Notrufnummer für Mobiltelefone eingerichtet: Unter der Nummer 124 124 ist die DGzRS-Rettungsleitzentrale in Bremen nur für den küstennahen Bereich rund um die Uhr zu erreichen, eine Vorwahl braucht man nicht einzugeben. Die DGzRS weist darauf hin, dass im Notfall die eigene Handynummer nicht vergessen werden darf. Sie muss für Rückrufe angegeben werden. Außerdem kann es vorkommen, dass auf Grund von Funklöchern keine Funkverbindung zu den Rettungszentralen aufgebaut werden kann.

## 10. Wetterberichte

### Wetterberichte

Warnnachrichten und Wettervorhersagen für die Nord- und Ostsee werden alle vier Stunden in deutscher und englischer Sprache über die Sendestelle des Deutschen Wetterdienstes in Pinneberg auf der Frequenz 490 kHz ausgestrahlt. Wichtige Warnungen werden sofort nach Eingang gesendet. Seit dem 1. November 2006 folgt der Betrieb auf der internationalen Frequenz 518 kHz in Englisch für die Deutsche Bucht.

**Sturmwarndienst:** Aktuelle Sturmwarnungen für die deutsche Nord- und Ostseeküste bzw. Teilgebiete erhalten Sie vom DWD per Telefonansage unter der Telefonnummer **040 / 66 90 12 09**.

Die **Deutsche Welle** sendet auf der Frequenz: 6075, 9545 kHz Sendezeit: 13.55 UTC während der Sommerzeit 12.55 Uhr für die Gebiete: Deutsche Bucht, Südwestliche Nordsee, Skagerrak, Kattegat, Belte und Sund, Westliche Ostsee, Südliche Ostsee und Boddengewässer Ost.

### See- und Wassersportberichte im Internet:

<http://www.dwd.de>

<http://www.wetteronline.de>

<http://www.wetterzentrale.de>

### Weitere Informationen über:

Deutscher Wetterdienst: Telefon: 040 / 66 90-17 00 gebührenpflichtig

Seewis Information Telefon 040 / 66 90 19 11

Seewetterinformationen über Telefax (gebührenpflichtig), Anmeldeformular und Produktkatalog unter der Fax-Nr.: 069 / 80 56-12 00

Seewetterinformationen über Fax-Nr.: 040 / 66 90 19 46 vom Deutschen Wetterdienst und Seewis-Online unter: [www.seewis.de](http://www.seewis.de) und [www.dwd.de/SEEWIS](http://www.dwd.de/SEEWIS).

### Seewetterberichte ganzjährig (Wetterlage, Vorhersage und Aussichten)

#### Telefon

0900 111 6920 00

0900 111 6920 21

0900 111 6920 22

#### Gebiet

Generalnummer Seewetter

Nord- und Ostsee

Deutsche Bucht, südwestliche Nordsee



<b>Telefon</b>	<b>Gebiet</b>
0900 111 6920 23	Skagerrak, Kattegat, Belte und Sund
0900 111 6920 24	Westl. Und südl. Ostsee, Boddengewässer
0900 111 6920 31	Mittelfristiger Seewetterbericht für Nord- und Ostsee

### **Seewetterberichte vom 1. April bis 31. September (Windvorhersage und Aussichten)**

<b>Telefon</b>	<b>Gebiet</b>
0900 111 6050 00	Generalnummer für Wassersportler im Ausland
0900 111 6050 54	Dänemark
0900 111 6050 55	Niederlande mit Ijsselmeer, fries. Meeren, Maas- und Scheldemündung,
0900 111 6050 56	Italien mit nördlicher Adria, Südfrankreich
0900 111 6050 59	Windline, aktuelle Stationsmeldungen

## **11. Ausübung weiterer Wassersportarten**

### **Wasserski**

#### **Seeschiffahrtsstraßen**

Das Wasserski laufen auf Seeschiffahrtsstraßen ist nur im Fahrwasser bei Tag und bei guter Sicht auf den mit Sichtzeichen (rechteckige blaue Tafel mit dem weißen Symbol eines Wasserskiläufers) gekennzeichneten oder von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekannt gegebenen Wasserflächen erlaubt. Außerhalb des Fahrwassers ist das Wasserski laufen mit Ausnahme auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekannt gemachten Wasserflächen gestattet. Diese sind in der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung aufgeführt.

#### **Binnenschiffahrtsstraßen**

Auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel, Donau und den Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gilt, ist das Wasserski laufen nur bei Tag und bei guter Sicht und nur auf den besonders gekennzeichneten (rechteckige blaue Tafel mit weißem Symbol eines Wasserskiläufers) Strecken und Wasserflächen erlaubt. In **Brandenburg** ist das Wasserski fahren nur auf speziell gekennzeichneten Strecken sowie nur in den von der Verkehrsbehörde genehmigten Zeiträumen und bei klarer Sicht zulässig.

### **Wassermotorräder**

Der Einsatz von Wassermotorrädern (Waterscooter, Jet-Ski, Wet-Bike etc.) auf Binnenschiffahrtsstraßen wird in der Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf Binnenschiffahrtsstraßen geregelt. Eine Übersicht der Strecken und Wasserflächen auf Seeschiffahrts- und Binnenschiffahrtsstraßen, auf denen das Wasserski laufen bzw. der Einsatz von Wassermotorrädern gestattet ist, kann bei der ADAC Sportschiffahrt angefordert werden. Zum Führen von Wassermotorrädern mit mehr als 3,68 kW ist ein Sportbootführerschein (Binnen oder See, je nach Fahrtbereich) erforderlich. Darüber hinaus müssen Wassermotorräder auf See- und Binnenschiffahrtsstraßen ein amtliches Kennzeichen führen.

Fahrer von Wassermotorrädern und deren Begleitpersonen müssen Schwimmhilfen tragen, die mindestens den Anforderungen DIN EN 393 entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.

Bestimmte Wassermotorrädertypen dürfen als ziehendes Fahrzeug in einer Wasserskistrecke eingesetzt werden wenn es:

- Ausreichend Platz für den Beobachter bietet, um in sicherer Position mit dem Rücken zum Schiffsführer zu sitzen.
- Über ausreichenden Platz oder Einrichtungen verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer bergen zu können.
- Über ausreichende Kippstabilität verfügt.
- Sein Typ in einer amtlichen Liste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen aufgeführt ist.



## Kitesurfen / Segelsurfen

### Seeschiffahrtsstraßen

Auf den Seeschiffahrtsstraßen ist das Segel- und Kitesurfen im Fahrwassern nur auf den von den Schifffahrtspolizeibehörden bekannt gemachten Fahrwasser erlaubt. Außerhalb des Fahrwassers ist das Segel- und Kitesurfen erlaubt.

### Binnenschiffahrtsstraßen

Kitesurfen: Jede Betätigung, bei der eine Person, von einem Drachen gezogen, auf einem Surfboard, auf Wasserskiern oder sonstigen Gegenständen über das Wasser gleitet (Kitesurfen), ist verboten. Auf Wasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost kann die Behörde das Kitesurfen ganz oder teilweise erlauben, soweit die übrige Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Die im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost für das Kitesurfen freigegebenen Strecken werden durch das Tafelzeichen E.24 als Kitesurfstrecke gekennzeichnet. Zusätzliche dreieckige Tafeln und rechteckige Schilder zu dem Tafelzeichen E.24 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der freigegebenen Strecken an.

**Segelsurfen:** Das Segelsurfen ist mit Ausnahme der Kanäle auf den Binnenschiffahrtsstraßen erlaubt.

### Tauchen

Informationen zum Tauchen erteilt der **Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST)**. Der VDST betreut 125 Tauchschulen und 950 Vereine in Deutschland. Darüber hinaus bietet er seinen Mitgliedern umfangreiche Versicherungsleistungen und eine 24-Stunden Taucherhotline für Tauchunfälle im In- und Ausland. **Taucherhotline: 0049-01805660560**

## 12. Infos zum Chartern

### ADAC Yachtcharter-Suche

Zusammen mit unserem Partner CharterCheck helfen wir Ihnen bei der Suche nach der passenden Charteryacht und bieten Ihnen eine anwenderfreundliche Übersicht über den Chartermarkt.

- Die [ADAC Yachtcharter-Suche](#) bündelt verfügbare Charterangebote in Echtzeit.
- Bei der Suche nach der passenden Charteryacht für Ihren nächsten Törn unterstützen wir Sie mit einem Angebot von weltweit mehr als 5000 Hausbooten, Segel- und Motoryachten an über 400 Standorten.
- Skipper haben die Möglichkeit Basen- und Yachtbewertungen anzusehen und abzugeben.
- Vorteile für ADAC Mitglieder: [www.adac.de/yachtcharter-suche](http://www.adac.de/yachtcharter-suche)

## 13. Wichtige Anschriften

- **Aktuelle Länderinformationen erhalten Sie unter:**

[www.adac.de/sportschiffahrt](http://www.adac.de/sportschiffahrt)

- **ADAC-Newsletter – Service für ADAC-Mitglieder und Skipper**

Auf Wunsch bekommen Clubmitglieder vierzehntägig den ADAC-ReiseService-Newsletter mit aktuellen Informationen aus dem Wassersport. Anmeldung unter [www.adac.de/sportschiffahrt](http://www.adac.de/sportschiffahrt)

- **Auswärtiges Amt**

11013 Berlin

Tel.: (030) 5000-0

Bürgerservice: (030) 5000-2000

Telefax: (030) 5000-3402

Internet: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)





■ **Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)**

Bernhard-Nocht-Straße 78  
20359 Hamburg  
Postfach 30 12 20  
20305 Hamburg  
Tel.: (040) 3190-0  
Fax: (040) 3190-5000  
E-Mail: [posteingang@bsh.de](mailto:posteingang@bsh.de)

■ **Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung**

Invalidenstr. 44  
10115 Berlin  
Tel.: (030) 20 08-0  
Fax: (030) 20 08-19 20  
E-Mail: [poststelle@bmvbs.bund.de](mailto:poststelle@bmvbs.bund.de)  
Internet: [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de)

■ **Dienstsitz Bonn**

Robert-Schumann-Platz 1  
53175 Bonn  
Tel.: (0228) 3 00-0  
Fax: (02 28) 3 00-34 28  
E-Mail: [poststelle@bmvbs.bund.de](mailto:poststelle@bmvbs.bund.de)  
[www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de)

■ **Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. (BVWW)**

Gunther-Plüschow-Straße 8  
50829 Köln  
Tel.: (0221) 59 57 10  
Fax: (0221) 59 57 110  
E-Mail: [info@bwvs.de](mailto:info@bwvs.de)  
[www.bwvs.de](http://www.bwvs.de)

■ **VBS e.V. Verband der Sportboot- und Schiffbau-Sachverständigen**

Gunther-Plüschow Str. 8  
50829 Köln  
Tel.: (02 21) 5 95 71-0  
Fax: (02 21) 5 95 71 10  
E-Mail: [info@bootssachverständige.de](mailto:info@bootssachverständige.de)  
[www.bootssachverständige.de](http://www.bootssachverständige.de)

■ **Wasserschutzpolizei**

[www.wasserschutzpolizei.de](http://www.wasserschutzpolizei.de)

## 14. Seekarten und nautische Literatur

### ADAC Marinaführer online

Der neue ADAC Marinaführer ist kostenlos im Internet abrufbar. Unter [www.marinafuehrer.adac.de](http://www.marinafuehrer.adac.de) sind 1700 europäische Yachthäfen aufgeführt und in weiten Teilen bereits von ausgebildeten ADAC Inspektoren klassifiziert. Der ADAC Marinaführer ist der einzige Anbieter in Deutschland, der Marinas nicht nur redaktionell beschreibt, sondern auch professionell nach bestimmten Kriterien wie Technik und Service oder Verpflegung und Freizeit bewertet. Das Portal kann sowohl stationär wie auch mobil, zum Beispiel auf Smartphones und Tablet-PCs, genutzt werden. Detailkarten, Lagepläne, Touristeninformationen und Filme über die Marinas und Ausflugsziele in der Region sowie Vor-Ort-Webcams runden das Angebot ab.



Im Fachbuchhandel ist nautische Literatur zu Wassersportrevieren im In- und Ausland erhältlich.

Das **Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)** in Hamburg ist Herausgeber von amtlichen Seekarten und Sportschifffahrtskarten.

■ **Revierführer Mecklenburg-Vorpommern/ Bornholm**

Der Törn entlang der Mecklenburg-Vorpommernschen Küste mit Rügen, Hiddensee und den Boddengewässern ist reizvoll und vielseitig. Auch der Abstecher nach Bornholm ist äußerst empfehlenswert. Warum das so ist, zeigt der Revierführer Mecklenburg-Vorpommern/Bornholm unter [www.segel-filme.de](http://www.segel-filme.de)

## 15. ADAC-Stützpunkte

### Profitieren Sie von den Vorteilen der ADAC-Stützpunkte!

Einen ADAC-Stützpunkt in Deutschland erkennen Sie am Stützpunkteschild und Flagge der ADAC-Sportschifffahrt.



Für Skipper hat die ADAC-Sportschifffahrt ein Stützpunktnetz aufgebaut. Mit Marinas in Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Slowenien, Spanien, den Niederlanden und Deutschland wurden Kooperationsvereinbarungen getroffen. Die Stützpunkte stehen allen ADAC-Skippern mit Rat und Tat zur Verfügung.

Zu den weiteren Vorteilen in den ADAC-Stützpunkten zählen: Unterschiedliche Sonderkonditionen (Rabatte) bei der Anmietung von Liegeplätzen, beim Winterlager und bei der Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen. Eine genaue Aufstellung mit den Adressen ist im Internet abzurufen unter [www.adac.de/vorteilspartner](http://www.adac.de/vorteilspartner)

**Voraussetzung für diese Leistungen ist die Vorlage der gültigen ADAC-Clubkarte und der gültige Internationale Bootsschein des ADAC.**

### Sportboothafen Fleckeby

An der Schlei 1  
24357 Fleckeby  
Telefon: (0 43 54) 9 82 11  
Fax: (0 43 54) 98 67 31



**ADAC Marinaführer:** <http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/sportboothafen-fleckeby>

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit und ohne IBS): 10% auf Tages-/Dauerliegeplätze

E-Mail: [hafenmeister@sportboothafen-fleckeby.de](mailto:hafenmeister@sportboothafen-fleckeby.de)

### ancora Marina

An der Wiek 7-15  
23730 Neustadt in Holstein  
Telefon: (0 45 61) 5 17 10  
Fax: Yachthafen (0 45 61) 51 71 67  
Fax: Yachtservice (0 45 61) 51 71 66  
E-Mail: [admin@ancora-marina.com](mailto:admin@ancora-marina.com)  
Internet: [www.ancora-marina.com](http://www.ancora-marina.com)



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/ancora-marina](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/ancora-marina)

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit und ohne IBS): 5% auf Tagesliegeplätze



### Yachthafen Hohe Düne

Maritime Service GmbH  
Am Yachthafen 1  
18119 Rostock-Warnemünde  
Telefon: (03 81) 50 40-80 00  
Fax: (03 81) 50 40-80 99  
E-Mail: [service@yachthafen-hohe-duene.de](mailto:service@yachthafen-hohe-duene.de)  
Internet: [www.yachthafen-hohe-duene.de](http://www.yachthafen-hohe-duene.de)



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/yachthafen-hohe-duene](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/yachthafen-hohe-duene)

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit und ohne IBS): 10% auf Tages-/Dauerliegeplätze, 20% auf technische Einrichtungen bei Tagesliegern: Verzicht auf den sonst erhobenen 20%-igen Zuschlag = Status des Dauerliegers

### Rundtörnmarina Citymarina Stralsund

Seestr. 14 a  
18439 Stralsund  
Telefon: (0 38 31) 44 49 78  
Fax: (0 38 31) 28 95 28  
E-Mail: [stralsund@rundtoern-marinas.de](mailto:stralsund@rundtoern-marinas.de)  
Internet: [www.rundtoern-marinas.de](http://www.rundtoern-marinas.de)



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/citymarina-stralsund](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/citymarina-stralsund)

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit und ohne IBS): 5 % auf Tagesliegeplätze und Boots-Tagescharter

### Marina Eldenburg

An der Reek 1 a  
17192 Waren/Müritz  
Telefon: (0 39 91) 1 23 40 00  
Fax: (0 93 91) 12 15 77  
E-Mail: [info@marina-eldenburg.de](mailto:info@marina-eldenburg.de)  
Internet: [marina-eldenburg.de](http://marina-eldenburg.de)



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-eldenburg](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-eldenburg)

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit und ohne Internationalen Bootsschein): 5% auf Tages-/Dauerliegeplätze, 5% auf technische Einrichtungen (Kran, Slip, Service)

### Rundtörn Marina: Marina Claasee

Hafendorf Müritz  
17248 Rechlin  
Telefon: (03 98 23) 2 66 00  
Fax: (03 98 23) 2 66 10  
E-Mail: [rechlin@rundtoern-marinas.de](mailto:rechlin@rundtoern-marinas.de)



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-mueritz](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-mueritz)

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC): ab 5% auf Tagesliegeplätze, 5% auf Boots-Tagescharter

### Minimarina Ferienpark Mirow

Dorfstr. 1 a  
17252 Granzow am See  
Telefon: (03 98 33) 2 06 55  
Fax: (03 98 33) 2 06 65  
E-Mail: [granzow@rundtoern-marinas.de](mailto:granzow@rundtoern-marinas.de)  
Internet: [www.rundtoern-marinas.de](http://www.rundtoern-marinas.de)



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/minimarina-ferienpark-mirow](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/minimarina-ferienpark-mirow)



Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC):  
ab 5% auf Tagesliegeplätze, 5% auf Boots-Tagescharter

### **Wasser-Service-Center „Röbel“**

Seebadstr. 37  
17207 Röbel  
Telefon: (03 99 31) 5 11 23  
Fax: (03 99 31) 5 11 40  
E-Mail: h.schmidt.wsc@t-online.de  
Internet: www.wsc-roebel.de



**ADAC Marinaführer:** <http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/wasser-service-center-roebel>

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC):  
10% auf Tages-/Dauerliegeplätze, 10% auf technische Einrichtungen, 10% auf Sonstiges.

### **Marina Wolfsbruch**

Im Wolfsbruch 3  
16831 Rheinsberg-Kleinzerlang  
Telefon: (03 39 21) 87  
Fax: (03 39 21) 8 88 45  
E-Mail: info@marina.wolfsbruch.bestwestern.de  
Internet: www.marina-wolfsbruch.de



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-wolfsbruch](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-wolfsbruch)

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC):  
10% auf Tages-/Dauerliegeplätze

### **Cardinal Cruisers**

Am Röblinsee 37  
16798 Fürstenberg/Havel  
Telefon: (03 30 93) 6 02 60  
Fax: (03 30 93) 6 02 59  
E-Mail: w.kussmaul@cardinalboating.com  
Internet: www.cardinalboating.com



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/cardinal-cruisers](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/cardinal-cruisers)

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC):  
5% auf Tages-/Dauerliegeplätze, 5% auf technische Einrichtungen (Kran, Slip, Service), 5% auf sonstige Bootsvermietung

### **Marina Lanke-Berlin**

Scharfe Lanke 109-131  
13595 Berlin  
Telefon: (0 30) 3 62 00 90  
Fax: (0 30) 3 62 65 28  
E-Mail: info@marina-lanke.de  
Internet: www.marina-lanke.de



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-lanke-berlin](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-lanke-berlin)

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC):  
15% auf Tagesliegeplätze, 15% auf technische Einrichtungen, nur für Wasserwanderer bzw. Tagesmieter



### **Yachthafen Ringel**

An der Havel 38  
14542 Werder/Havel  
Telefon: (03 32 02) 6 02 17  
Fax: (03 32 02) 6 01 70  
E-Mail: yachthafen-ringel@t-online.de  
Internet: [www.marina-ringel.de](http://www.marina-ringel.de)



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/yachthafen-ringel](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/yachthafen-ringel)

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit und ohne Internationalen Bootsschein): 10% auf Tages-/Dauerliegeplätze

### **Marina-Camp Elbe**

Brückenkopf 1  
06888 Lutherstadt Wittenberg  
Telefon: (0 34 91) 4 54-0  
Fax: (0 34 91) 45 41 99  
E-Mail: info@marina-camp-elbe.de  
Internet: [www.marina-camp-elbe.de](http://www.marina-camp-elbe.de)



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-camp-elbe](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-camp-elbe)

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC): 5% auf Tages-/Dauerliegeplätze, 5% auf technische Einrichtungen

### **Motorboot-Club Benningen e. V. im ADAC**

Ludwigsburger Str. 13  
71672 Marbach  
Telefon: (0 71 44) 1 69 77  
Fax: (0 71 44) 26 18 20  
Telefon (Clubheim): (0 71 44) 9 79 10



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/motorboot-club-benningen](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/motorboot-club-benningen)

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC): 20% auf Tages-/Dauerliegeplätze, 20% auf Slipanlage

### **Sportboothafen Stippelwerft**

Seestr. 127  
83209 Prien am Chiemsee  
Telefon: (0 80 51) 6 24 89  
Fax: (0 80 51) 96 79 46  
E-Mail: info@stippelwerft.de  
Internet: [www.stippelwerft.de](http://www.stippelwerft.de)



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/sportboothafen-stippelwerft](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/sportboothafen-stippelwerft)

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit und ohne IBS): 10% auf Tagesliegeplätze, 10% auf technische Einrichtungen

### **Wassersport- und Freizeitzentrum Kreuzsch (km 178,4 LU)**

Am Yachthafen  
54338 Schweich / Mosel  
Telefon: (06502) 9130 0  
Fax: (6502) 9130 50  
E-Mail: boote@kreusch.de  
Internet: [www.kreusch.de](http://www.kreusch.de)



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/wassersportzentrum-kreusch](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/wassersportzentrum-kreusch)

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC): 5% auf Tagesliegeplätze



### Yachthafen Senheim

Am Campingplatz 1  
56820 Senheim  
Telefon: (0 26 73) 46 60  
Fax: (0 26 73) 41 00  
E-Mail: info@moselhafen.de  
Internet: www.moselhafen.de



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/hafen-senheim](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/hafen-senheim)

Ermäßigung für ADAC Mitglieder mit ADAC-IBS 5 % auf Tagesliegeplätze

### „Marina Zernsee“

Zur Uferau 1  
14542 Werder/Havel  
A10 Berliner Ring, Ausfahrt Phöben  
Telefon: (0 33 27) 4 23 30  
Fax: (0 33 27) 4 23 32  
E-Mail: info@allertmarin.de und info@marina-zernsee.de  
Internet: www.allertmarin.de



**ADAC Marinaführer:** [www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-zernsee](http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-zernsee)

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC):  
10% auf Tagesliegeplätze

### Marina - Lagunenstadt Ueckermünde GmbH & Co KG

Zum Strand 2  
17373 Ueckermünde  
Telefon: (0 39 77 1) 59 07 60  
Fax: (0 39 77 1) 59 07 61  
E-Mail: hafenneister@marina-ueckermuende.de  
Internet: www.marina-ueckermuende.de



**ADAC Marinaführer:** <http://www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-lagunenstadt-ueckermuende>

Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC):  
5% auf Tagesliegeplätze

## 16. Vorteilspartner der ADAC Sportschiffahrt

**SeaHelp der Pannendienst auf See mit Einsatzgebieten an der Ostsee, Adria, Balearen und Süditalien.** ADAC-Mitglieder mit gültigem Internationalen Bootsschein vom ADAC erhalten bei Abschluss eines "Eigner-Passes", "Trailer-Passes" oder "Charter-Passes" jeweils 10% Ermäßigung.

### Europazentrale

Maria Greil Str. 6  
4802 Ebensee  
ÖSTERREICH  
Ansprechpartner: Wolfgang Dauser  
Telefon: +43 (0) 676 55 815 66  
Fax: +43 (0) 6133 6272 90  
E-Mail: office@sea-help.eu  
Internet: www.sea-help.eu



### Niederlassung Ostsee

E-Mail: nenad.kapuc@sea-help.eu



Internet: [www.sea-help.eu](http://www.sea-help.eu)

**Hotline 24h in Ostsee:** +800 112 00 112 für SeaHelp-Mitglieder und alle anderen Hilfebedürftigen.

### Leistungen für SeaHelp Mitglieder

Abschleppen, Verletzentransport, Wetterberatung, Revierberatung, Lieferung von Ersatzteilen, Starthilfe, Treibstoffservice, Freimachen von Leinen im Propeller, Anker freitauchen bis 15 m, Freischleppen bei leichter Grundberührung.

### Hanse Sail Rostock

ADAC-Mitglieder erhalten während der Hanse Sail Rostock auf verschiedene Angebote zum Mitsegeln 10 % Vorteilsrabatt.

Die Hanse Sail Rostock gehört zu den weltweit größten Treffen von Traditionsseglern und Museumsschiffen. Seit 1991 findet das maritime Volksfest alljährlich am zweiten August-Wochenende statt. Rund 250 Teilnehmerschiffe bieten zusammen mit Kreuzlinern, Fähren und Schiffen der Marine eine lebendige maritime Weltausstellung.

Ein bewegendes Erlebnis für einen großen Teil der Besucher ist es, als Mitsegler auf einem der Schiffe die traditionelle Seefahrt hautnah zu erleben. Doch auch von den Kaikanten aus oder bei Open-Ship können die schönen Segler bestaunt werden. An Land herrscht ein buntes Treiben mit Marktständen, Fahrgastgeschäften und gut einem Dutzend Bühnen. Dazu begleiten Foren, Konferenzen und Ausstellungen die Sail. Rundflüge, Show-Vorführungen und das beliebte Feuerwerk am Samstagabend runden das Spektakel ab. Jährlich zählt die Hanse Sail Rostock rund eine Million Besucher. Informationen & Kontakt unter [www.hansesail.com](http://www.hansesail.com)



### Yacht- und Bootsaurüster A.W.Niemeyer

ADAC-Mitglieder und IBS-Inhaber erhalten interessante Monatsangebote in den Filialen.



Der Ursprung von AWN reicht zurück in die Erste Hälfte des 18. Jahrhunderts! Damit ist A.W. Niemeyer eines der ältesten Handelshäuser Hamburgs und vermutlich auch einer der älteste Ausrüster in Deutschland. Heute ist das Unternehmen, das sich vom Eisenwarenhändler zum international bekannten Spezialisten für Yachtausrüstung und Bootsaurüstung entwickelt hat, eine der bekanntesten Adressen für Yachtsportler im Bereich Yachtzubehör und Bootzubehör in den deutschsprachigen Ländern.

[www.awn.de](http://www.awn.de) und [www.adac.de/vorteilspartner](http://www.adac.de/vorteilspartner)

### Chartercheck

ADAC Mitglieder erhalten bei der Buchung über die ADAC Yachtcharter-Suche Sonderkonditionen: Einen Dauer-Rabatt auf den Online Listenpreis und ständige Sonder- und Last-Minute-Angebote.

[www.adac.de/yachtcharter-suche](http://www.adac.de/yachtcharter-suche)







